

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/7/21 LVwG-314-1/2021-S1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.07.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

21.07.2021

Norm

BVergG 2018 §37 Abs1 Z4

BVergG 2018 §122

1. BVergG 2018 § 37 heute
2. BVergG 2018 § 37 gültig ab 21.08.2018

1. BVergG 2018 § 122 heute
2. BVergG 2018 § 122 gültig ab 21.08.2018

Rechtssatz

Grund für eine Anwendung des § 37 Abs 1 Z 4 BVergG 2018:

COVID-Maßnahmen (negatives Testergebnis als Voraussetzung für die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen sowie für die Einreise von Grenzpendlern in das Bundesgebiet) wurden nur wenige Tage vor ihrem Inkrafttreten kundgemacht.

Es bestand daher ein äußerst dringlicher, zwingender Bedarf nach einer Erweiterung der Testkapazitäten zur Durchführung von SARS-CoV-2-Antigentests, der durch Ereignisse begründet wurde, die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben waren und die für diesen auch nicht so zeitgerecht vorhersehbar waren, dass er die rechtzeitige Leistungserbringung mittels Durchführung eines (beschleunigten) Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung sicherstellen hätte können.

Schlagworte

Vergaberecht, Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Anmerkung

Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof (16.12.2022, Ro 2021/04/0028) als unbegründet abgewiesen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2021:LVwG.314.1.2021.S1

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2023

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at